

Richtlinien zur Vergabe von Kurzzeitstipendien der Graduiertenakademie der Leibniz Universität Hannover

Stand: 14.02.2024

1. Gegenstand

Die Graduiertenakademie vergibt im Rahmen des universitätsinternen Förderprogramms „Wege in die Forschung“ an Graduierte bzw. Promovierende der Leibniz Universität Kurzzeitstipendien

1. zur Vorbereitung eines Promotionsprojekts („Exposé-Stipendium“)
2. zum Abschluss der Promotion bei Vorliegen besonderer Härte („Abschluss-Stipendium für besondere Härtefälle“ in Kooperation mit der Kommission für Gleichstellung).

Ein Stipendium soll es der bzw. dem Geförderten ermöglichen, sich unabhängig von weiteren Nebentätigkeiten zum Zweck der Bestreitung des Lebensunterhalts mit seiner ganzen Arbeitskraft dem jeweiligen Forschungsprojekt zu widmen. Die Stipendien werden auf Grund wissenschaftlicher Exzellenz unter Berücksichtigung der forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der Deutschen Forschungsgemeinschaft und besonderer Härte vergeben.

2. Vergabekommission

2.1 Exposé-Stipendium: Über die Bewilligung von Exposé-Stipendien entscheidet der Vorstand der Graduiertenakademie. Grundlage für die Entscheidung ist die Empfehlung einer Gutachterin bzw. eines Gutachters, die bzw. der von der Geschäftsstelle der Graduiertenakademie benannt wird. Als Gutachterin bzw. Gutachter fungiert in der Regel das fachnahe professorale Mitglied des Rates der Graduiertenakademie oder ein anderes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer der Fakultät, an der das Promotionsverfahren durchgeführt wird. Grundlage für die Entscheidungen des Vorstandes ist die Geschäftsordnung der Graduiertenakademie.

2.2 Abschluss-Stipendium: Über die Bewilligung von Abschluss-Stipendien für besondere Härtefälle entscheidet eine gemeinsame Auswahlkommission, die sich aus dem Vorstand der Graduiertenakademie und Mitgliedern der Kommission für Gleichstellung zusammensetzt.

3. Verfahren

3.1 Es werden in der Regel Stipendien in Höhe von monatlich 1.250 Euro (Exposé-Stipendium, sowie Abschluss-Stipendium) für die Dauer von maximal sechs Monaten vergeben. Über die Vergabe der Exposé-Stipendien zur Vorbereitung eines Promotionsprojekts wird halbjährlich entschieden. Die Einreichungsfrist für diese Anträge endet jeweils am 31. März bzw. 30. September. Anträge für ein Abschluss-Stipendium für besondere Härtefälle können nach einem vorherigen Beratungsgespräch in der Geschäftsstelle der Graduiertenakademie jederzeit eingereicht werden, eine Entscheidung durch den Vorstand erfolgt zeitnah.

3.2 Antragsberechtigt für ein Exposé-Stipendium zur Vorbereitung eines Promotionsprojekts sind Graduierte, die ein Dissertationsprojekt an der Leibniz Universität planen und die bereits als Doktorandin oder Doktorand an einer Fakultät der Leibniz Universität verzeichnet sind. Studierende, die kurz vor dem zur Promotion berechtigenden Hochschulabschluss stehen und ein Dissertationsprojekt an der Leibniz Universität planen, sind unter Umständen ebenfalls antragsberechtigt. Über deren Anträge entscheidet der Vorstand vorbehaltlich des Nachweises des Abschlusses bei der Geschäftsstelle der Graduiertenakademie bei Antritt der Förderung. Antragstellerinnen und Antragsteller für ein Exposé-Stipendium müssen sich an der Leibniz Universität immatrikulieren.

3.3 Antragsberechtigt für ein Abschluss-Stipendium für besondere Härtefälle sind Promovierende der Leibniz Universität nach vorheriger Beratung durch die Geschäftsstelle der Graduiertenakademie.

3.4 Dem Antrag sind in der Regel folgende Unterlagen von der bzw. dem Antragstellenden beizufügen:

- Ausgefülltes Antragsformular (bei Anträge für ein Exposé-Stipendium) bzw. formloses Anschreiben
- Lebenslauf und akademischer Werdegang, ggf. inklusive der Publikationsliste
- Hochschulabschlusszeugnis bzw. bei Studierenden, deren Abschluss bei Antragsstellung für ein Exposé-Stipendium noch nicht vorliegt, der Nachweis über die bisherigen Studie- und Prüfungsleistungen
- Bestätigung der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand durch die Fakultät
- Immatrikulationsbescheinigung der Leibniz Universität bzw. entsprechende Absichtserklärung
- Beschreibung des Promotionsvorhabens
- Arbeits- und Zeitplan für die Dauer der Förderung durch die Graduiertenakademie
- bei Exposé-Stipendien: vorläufiger Arbeits- und Zeitplan für das Promotionsprojekt insgesamt
- Empfehlungsschreiben der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers der Promotion
- Empfehlungsschreiben einer weiteren Hochschullehrerin oder eines weiteren Hochschullehrers,

- bei Abschluss-Stipendien: Nachweis über die unverschuldete Verzögerung des Abschlusses und das Vorliegen besonderer sozialer Härte

3.5 Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien treffen der Vorstand bzw. die Auswahlkommission vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Exposé-Stipendien werden kompetitiv vergeben. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

4. Kriterien zur Vergabe von Stipendien

4.1 Folgende Kriterien werden für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten von Exposé-Stipendien herangezogen:

- herausragende Studienleistungen der bzw. des Antragstellenden
- hohes wissenschaftliches Innovationspotenzial des Dissertationsprojekts
- Befähigung der bzw. des Antragstellenden zur ergebnisorientierten und zielstrebigem Umsetzung des Dissertationsprojekts

4.2 Folgende Kriterien werden für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten von Abschluss-Stipendien herangezogen:

- Wissenschaftliche Qualität der bzw. des Antragstellenden und Realisierungschance des Promotionsabschlusses während der Förderung
- Vorliegen besonderer sozialer Härte
- Krankheit
- unverschuldete Verzögerung der Forschungstätigkeit

4.3 Bei der Bewilligung von Anträgen und der Festlegung der Höhe der gewährten Förderung können zur Wahrung der Chancengleichheit neben dem Kriterium der wissenschaftlichen Qualität die individuellen Lebensumstände der bzw. des Antragstellenden berücksichtigt werden. Begutachtung und Entscheidung über Förderanträge für Exposé-Stipendien dürfen sich nicht allein auf wissenschaftsfremde Kriterien wie beispielsweise Lebensalter, Geschlecht, Religionszugehörigkeit oder Behinderung stützen.

4.4 Der Vorstand trifft seine Entscheidung über die Vergabe von Stipendien unter Berücksichtigung der unter 4.1 und 4.2 genannten Kriterien.

5. Verpflichtungen

5.1 Die Inanspruchnahme eines Stipendiums der Graduiertenakademie verpflichtet zur Einhaltung der „Richtlinie der Leibniz Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in ihrer jeweils gültigen Fassung. Im Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens behält sich der Vorstand der Graduiertenakademie Maßnahmen vor, die bis zur Rücknahme der Förderentscheidung (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel) gehen können.

5.2 Mit der Annahme eines Exposé-Stipendiums verpflichtet sich die bzw. der Geförderte, spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Förderung unaufgefordert einen Abschlussbericht über den Förderzeitraum bei der Geschäftsstelle der Graduiertenakademie einzureichen. Mit der Annahme eines Abschluss-Stipendiums verpflichtet sich die bzw. der Geförderte, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Förderung der Geschäftsstelle der Graduiertenakademie den Nachweis über die Einreichung der Dissertationsschrift bei der Fakultät vorzulegen.

5.3 Die bzw. der Geförderte ist verpflichtet, der Geschäftsstelle die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, den Bezug eines weiteren Stipendiums oder sonstige Änderungen der im Antrag gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand bzw. die gemeinsame Auswahlkommission können vor diesem Hintergrund entscheiden, die Bewilligung des Stipendiums zu widerrufen.

6. Datenschutz

6.1. Die von den Bewerbern im Rahmen des Bewerbungsprozesses mitgeteilten Daten werden für die weitere Verfahrensbearbeitung gespeichert und verarbeitet. Gegenstand des Datenschutzes sind dabei nach DSGVO personenbezogene Daten, also Einzelangaben über persönliche und sächliche Verhältnisse, die im Rahmen der Bewerbung auf ein Kurzzeitstipendium der Graduiertenakademie mitgeteilt werden. Detaillierte Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind unter <https://www.graduiertenakademie.uni-hannover.de/de/foerderung/unsere-foerdermassnahmen/> zu finden.

6.2 Die Datenerhebung und -verarbeitung bedarf der Einwilligung durch die Bewerberin oder den Bewerber. Diese Einwilligung zur Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten zu dem benannten Zweck der Durchführung des Auswahlverfahrens und Umsetzung der Auswahlentscheidungen wird mit dem Absenden der Bewerbung per E-Mail und/oder per Post gegeben.

6.3 Bewerberinnen und Bewerber haben das Recht, ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Dieser Widerruf ist schriftlich an die Graduiertenakademie der Leibniz Universität Hannover zu senden.